

Bauherrenmappe

 **SWH.** Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Vorwort.....	3
2. Stellungnahme zum Bau.....	3
3. Bauwasserversorgung	3
4. Schachtscheine	4
5. Trinkwasseranschluss	4
Lage des Hausanschlussraumes	4
Hauseinführung.....	5
Schutzrohre (für Gebäude mit Bodenplatte ohne Keller)	5
Mehrspartenhauseinführung	6
- Mehrspartenhauseinführung für unterkellerte Gebäude	6
- Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller.....	8
6. Abwasseranschluss.....	9
7. Niederschlagswasser	10
8. Zähler für Schmutzwasserentgeltminderung „Gartenzähler“	11
9. Gemeinsame Verlegung aller Hausanschlüsse durch Koordinierung.....	11
10. Eigenleistung zur Senkung der Anschlusskosten.....	11
11. Abfallentsorgung	12
12. Ansprechpartner auf einen Blick.....	33
13. Formulare	34

1. Vorwort

Die Bauherren-Mappe ist ein Leitfaden für Bauwillige. Sie enthält wichtige Informationen und notwendige Formulare für die trink- und abwasserseitige Erschließung eines Grundstückes. Gleichzeitig enthält sie Anregungen, die bei Entscheidungen zur Gestaltung des Grundstückes helfen sollen. Zusätzlich sind Informationen zur Abfallentsorgung enthalten.

2. Stellungnahme zum Bau

Wenn ein Grundstück bebaut werden soll, muss sichergestellt sein, dass das Grundstück an das Trinkwasser- und Abwassernetz angeschlossen werden kann. Wichtig ist auch zu wissen, ob Versorgungsleitungen das Grundstück queren.

Diese Auskünfte werden auf schriftliche Anfrage erteilt. Dazu kann das Formular „Antrag auf trink- u. abwasserseitige Stellungnahme“, welches dieser Mappe unter Punkt 13 beigelegt ist, verwendet werden. Natürlich kann der Antrag auch formlos gestellt werden. Ein Grundstücksplan ist immer beizulegen.

Die Stellungnahme des Versorgers trifft auch, sofern beantragt, Aussagen zur Löschwasser-versorgung.

Sie ist dem Bauantrag beizufügen und mindestens 6 Wochen bevor der Bauantrag eingereicht werden soll, beim Versorger zu beantragen.

Hinweise zur Abfallentsorgung finden Sie unter: „11. Abfallentsorgung“ auf Seite 13 dieser Mappe.

3. Bauwasserversorgung

Wenn während des Bauens Wasser benötigt wird und das Grundstück noch keinen Wasseranschluss hat, besteht die Möglichkeit der Wasserentnahme über einen Unterflurhydranten. Dieser sollte sich nahe dem Grundstück befinden, da von dort aus ein Schlauch bis zum Baugrundstück gezogen werden muss. Einen Unterflur-Hydranten erkennt man an einem ovalen Guss-Deckel mit einem „H“ darauf. Er befindet sich in der Regel in der Straße oder dem Fußweg.

Es dürfen nur Standrohre mit Wasserzählern der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH verwendet werden. Sie werden im Auftrag der HWS GmbH durch die Wasser und Haustechnik GmbH ausgeliehen.

Hydranten-Standrohr-Ausleihe

Wasser und Haustechnik GmbH

Liebenauer Straße 130

06110 Halle (Saale)

Telefon: (0345) 120-5883

Öffnungszeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 12.30 Uhr

4. Schachtscheine

Vor Beginn der Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen und sonstigen Arbeiten im Erdreich sind Schachtscheine bei den Versorgern zu beantragen. Das entsprechende Formular ist unter Punkt 13 beigelegt.

Schachtscheine

Herr Jacob und Herr Schröter
auskunft@hws-halle.de

Telefon: 0345 581-6287 (Herr Jacob)
oder 0345 581-6728 (Herr Schröter)

5. Trinkwasseranschluss

Den Antrag zur Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses stellt der Bauherr gemeinsam mit dem Installationsunternehmen, das mit der Herstellung, Änderung und Inbetriebsetzung seiner Hausinstallation beauftragt ist/wird. Das entsprechende Formular ist unter Punkt 13 zu finden.

Die Errichtung der Trinkwasserinstallation, die Änderung wie auch die Inbetriebsetzung der Anlage nach längerer Nutzungsunterbrechung dürfen nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Installateurverzeichnis der HWS GmbH ist auf unserer Homepage: www.hws-halle.de/HWS/Ueber-uns/Kundenservice/Downloads zu finden. Natürlich können auch Unternehmen beauftragt werden, die bei einem anderen Wasserversorger zugelassen sind. Zum Antrag gehört weiterhin ein Lageplan mit gewünschter Leitungsführung und ein Kellergrundriss oder bei nichtunterkellerten Gebäuden ein Grundriss vom Erdgeschoss. Das komplett ausgefüllte Formular ist mindestens 6 Wochen vor gewünschter Herstellung einzureichen.

Der Trinkwasserhausanschluss kann erst dann verlegt werden, wenn das Haus „dicht“ ist. Das heißt, dass Haus hat ein Dach und Türen und Fenster sind eingebaut. Das ist notwendig für eine sichere Unterbringung des Wasserzählers. In der Regel ist er dann frostsicher und vor Fremdeinflüssen geschützt untergebracht.

Lage des Hausanschlussraumes

Die Lage des Hausanschlussraumes sollte so gewählt werden, dass der Hausanschluss so kurz wie möglich sein kann. Der Trinkwasserhausanschluss ist die Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Aus Kosten- und Sicherheitsgründen soll der Anschluss eine Länge von 15 m möglichst nicht überschreiten. Es ist daher sinnvoll, den Hausanschlussraum an der Frontseite zur Straße anzuordnen.

„Der Anschluss muss auf dem Grundstück außer- und innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauern, Treppe) noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.“ (Auszug aus den Ergänzenden Bestimmungen der HWS GmbH zur AVBWasserV)

Bei Hausanschlüssen, die über 15 m lang sind, kann die HWS GmbH die Errichtung eines Wasserzählerschachtes oder -schranks auf dem Grundstück des Kunden nahe der zur Versorgungsleitung weisenden Grundstücksgrenze verlangen.

Hauseinführung

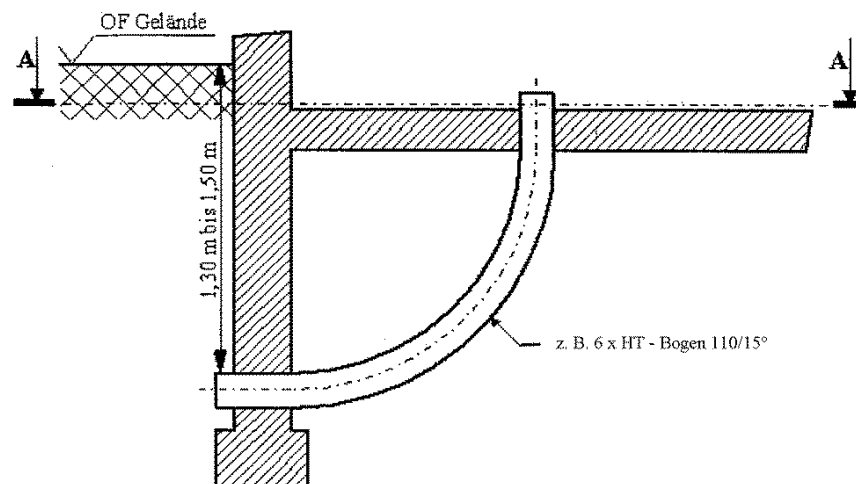
Damit der Trinkwasserhausanschluss ins Gebäude verlegt werden kann, sind bauseits Schutzrohre oder ein Mehrspartenelement in die Bodenplatte oder die Kellerwand einzubringen.

Schutzrohre (für Gebäude mit Bodenplatte ohne Keller)

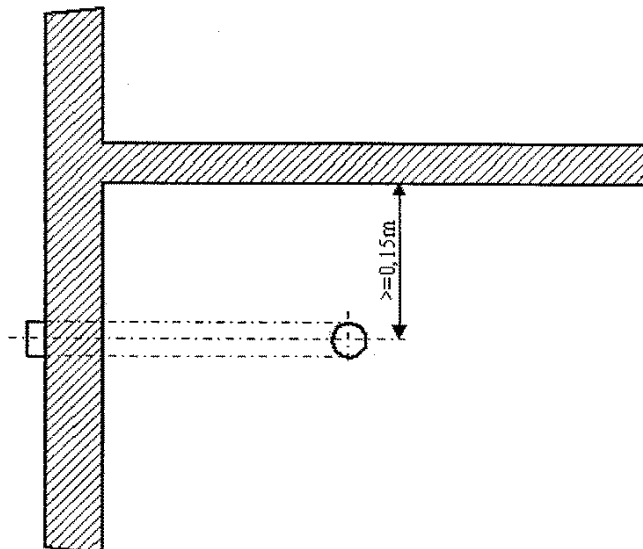
Bei nichtunterkellerten Häusern werden die Hausanschlussleitungen durch die Bodenplatte ins Haus geführt. Beim Gießen der Bodenplatte sind Schutzrohre einzubringen. Es ist zu beachten, dass der 90° Bogen aus 6 x 15°-Bögen hergestellt werden muss, da sonst das spätere Einschleiben des PE-Rohres nicht möglich ist.

Hauseinführung (ohne Keller)

für Hausanschlüsse mit Nennweite bis DN 40 PE



Schnitt A - A

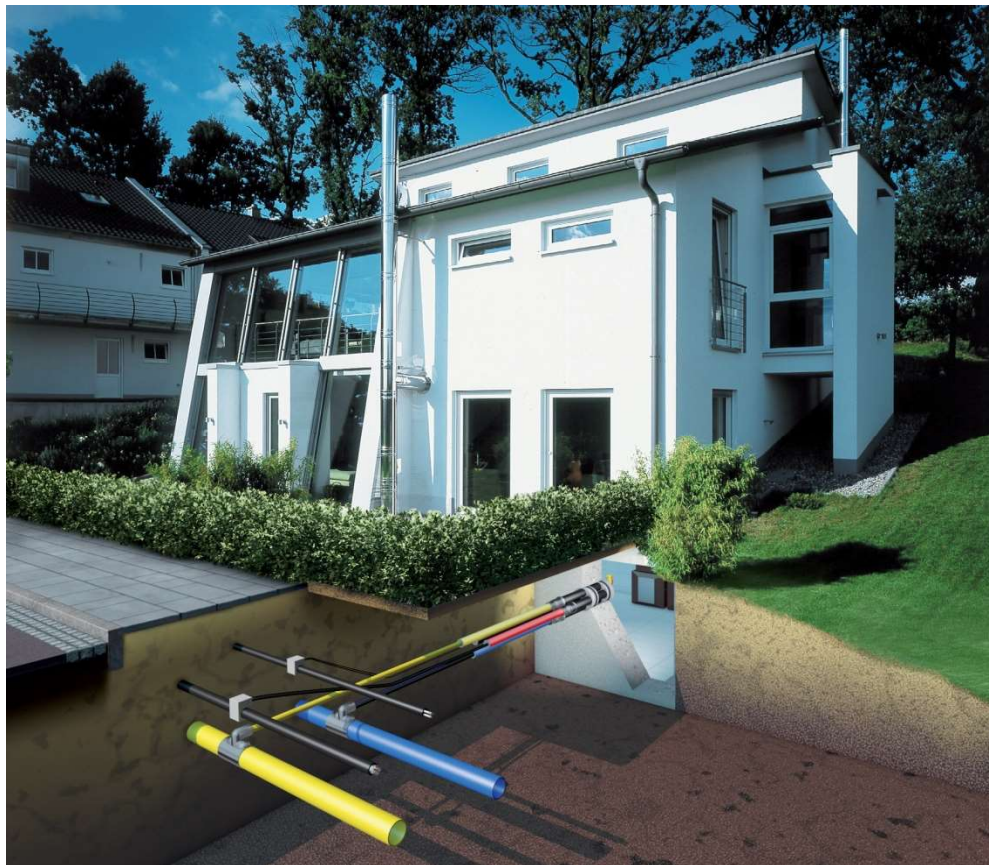


Mehrspartenhauseinführung

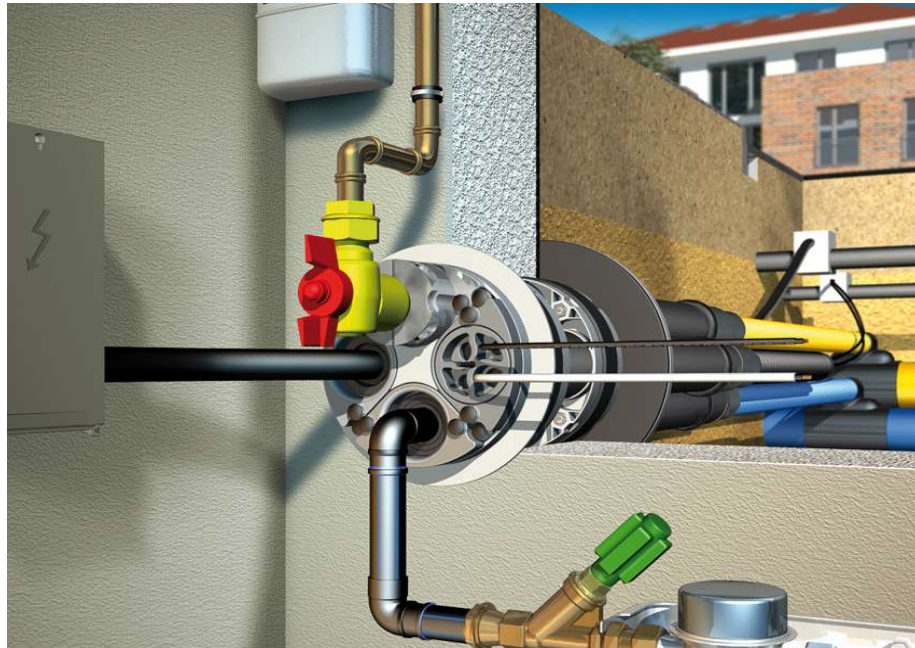
Da fast jedes Haus in der Regel mit Wasser, Strom, Gas und Telefon versorgt werden soll, bietet sich der Einbau einer Mehrsparten-Hauseinführung an.

Die Mehrsparten-Hauseinführung ist ein Bauelement, durch das mehrere Anschlüsse (z. B. Wasser, Gas, Strom, Telefon) auf engem Raum ins Gebäude geführt werden können. Es kann für Trinkwasserhausanschlüsse bis DN 50 eingesetzt werden. Der Vorteil ist, dass die Kellerwand oder die Bodenplatte nur eine Öffnung hat. Das Element wird vom Gasversorger angeboten. Die Entwässerungsleitungen können nicht durch das Mehrspartenelement geführt werden.

- **Mehrspartenhauseinführung für unterkellerte Gebäude**



© Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.
Mehrsparten-Hauseinführung mit Darstellung im Erdreich



© Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.
Mehrsparten-Hauseinführung für unterkellerte Gebäude



© Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.
Mehrsparten-Hauseinführung für unterkellerte Gebäude (Innenansicht)

- Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller

Bei Gebäuden ohne Keller ist eine kompakte und platzsparende Installation der Hausanschlüsse noch wichtiger und deshalb der Einbau einer Mehrspartenhauseinführung empfehlenswert.



© Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.
Mehrspartenhauseinführung für Gebäude ohne Keller (Innenansicht)



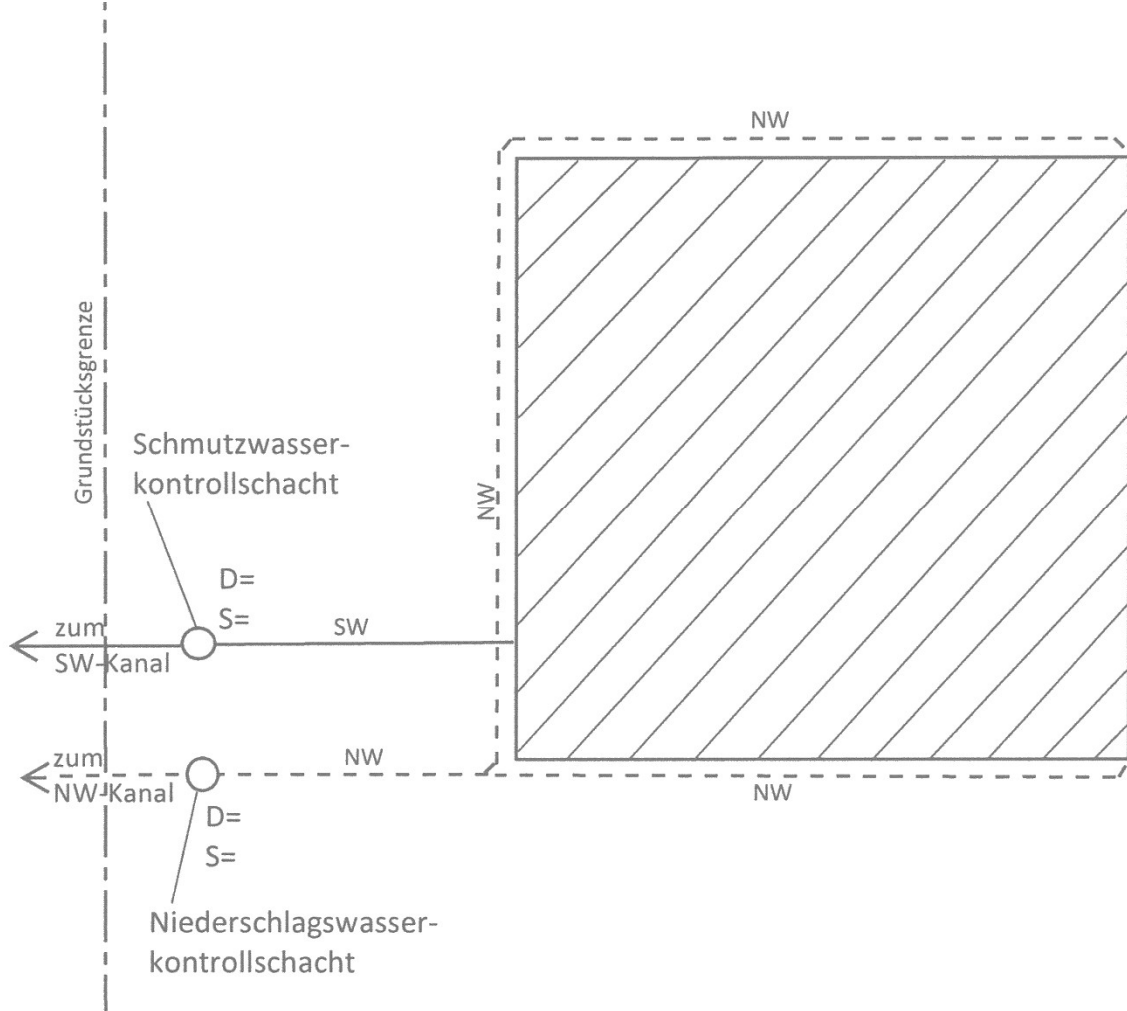
© Fachverband Hauseinführungen für Rohre und Kabel e.V.
Mehrsparten-Hauseinführung mit Darstellung im Erdreich

6. Abwasseranschluss

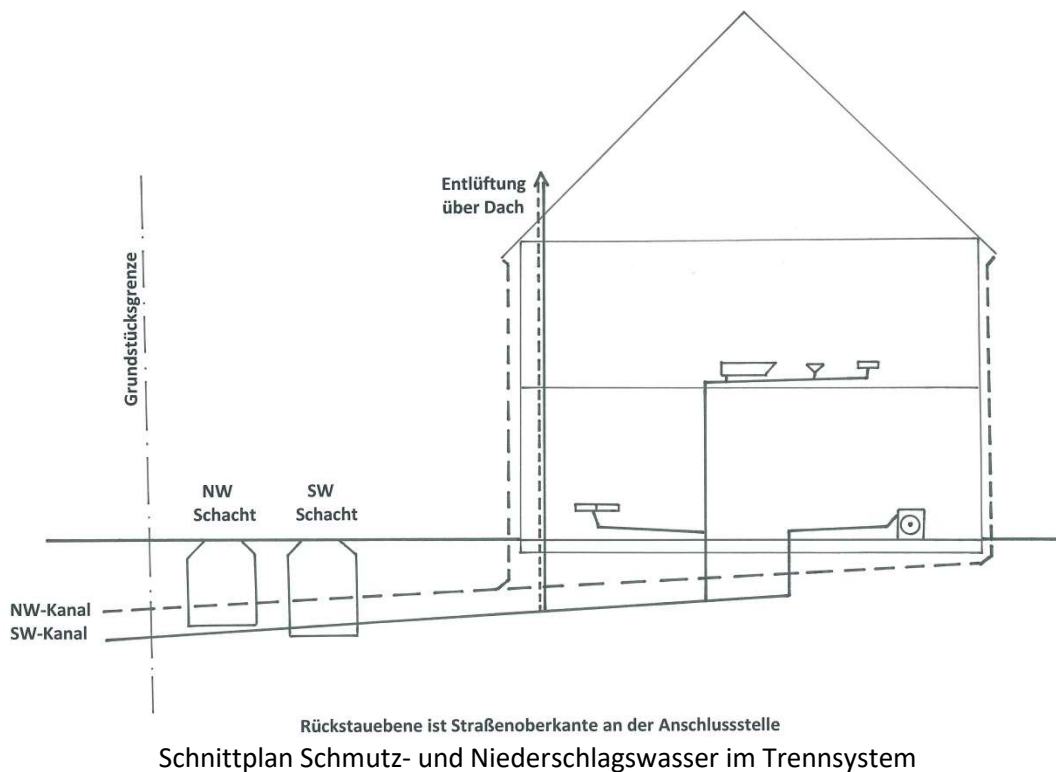
Die Einleitung von Abwasser in das öffentliche Abwassernetz wird über den Entwässerungsantrag beantragt. Erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung kann mit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser begonnen werden. Der Stellungnahme des Versorgers zum Bauantrag ist zu entnehmen, ob in einen Mischkanal oder getrennt in einen Schmutz- und einen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden muss.

Das Formular „Entwässerungsantrag“ ist unter Punkt 13 beigefügt. Im Lageplan und in der Schnittzeichnung muss die gesamte Entwässerung abgebildet sein, innerhalb des Hauses bis hin zum Anschlusskanal auf dem Grundstück. Besonderes Augenmerk ist auf die vom Versorger vorgegebene Einleittiefe zu legen. Sollte eine Entwässerung unterhalb der Rückstauenebene geplant sein, ist das Haus gegen Rückstau zu sichern. Die Rückstauenebene ist jeweils die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Muster-/Beispielzeichnungen für den Entwässerungsantrag



Lageplan Schmutz- und Niederschlagswasser im Trennsystem



7. Niederschlagswasser

Im Zuge der Planung Ihres Hauses sollten Sie sich auch Gedanken zum Verbleib des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen Ihres Grundstückes machen.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

- **Einleitung ins Kanalnetz**
Je höher der Versiegelungsgrad desto höher die Kosten für die Einleitung von Niederschlagswasser
- **Einbau einer Zisterne zur Gartenbewässerung**
Vorteil: Spart Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung, da kein Trinkwasser zum Gießen verwendet werden muss
- **Einbau einer Zisterne zur Niederschlagswassernutzung im Haus (z. B. für Toiletten)**
Vorteil: Spart Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung und Kosten Trinkwasser für das Spülen der Toilette
- **Versickerung (wenn es die Bodenbeschaffenheit zulässt)**
Vorteil: Spart Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung

Nicht überall kann Niederschlagswasser in die Kanalisation geleitet werden, weil z. B. das Kanalnetz dafür nicht ausreichend ist. Eine entsprechende Aussage über den Verbleib des Niederschlagswassers ist der Stellungnahme zu entnehmen.

8. Zähler für Schmutzwasserentgeltminderung „Gartenzähler“

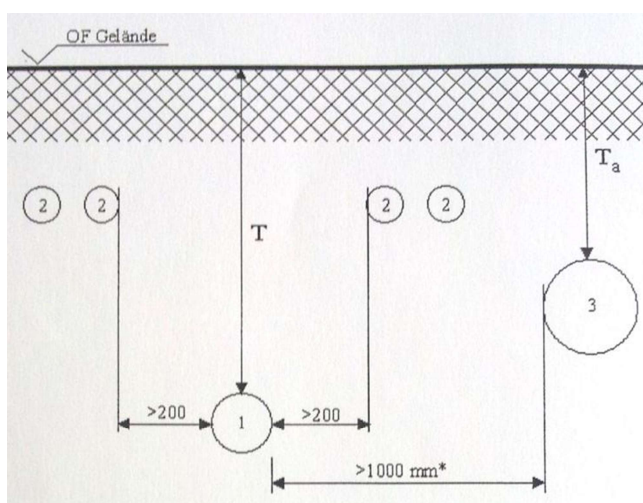
Trinkwasser, das für die Bewässerung des Gartens benutzt wird, fließt nicht in den Abwasserkanal. Durch Einbau eines sogenannten Gartenwasserzählers kann die zum Gießen verwendete Menge nachgewiesen werden. Sie wird bei der Berechnung des Schmutzwasserentgeltes von der Gesamtmenge abgesetzt. Der Gartenzähler darf nur durch ein zugelassenes Installationsunternehmen eingebaut werden. Dabei ist zu beachten, dass der Zähler im Gebäude installiert wird und sich die Zapfstelle (Wasserhahn) außerhalb des Gebäudes befindet. Der Antrag auf Schmutzwasserentgeltminderung ist bei der HWS GmbH zu stellen. Nur dann ist eine Berücksichtigung bei der Abrechnung möglich. Das entsprechende Formular ist unter Punkt 13 zu finden.

9. Gemeinsame Verlegung aller Hausanschlüsse durch Koordinierung

Es ist sinnvoll, die Verlegung des Wasser-, Strom-, Gas- und eventuell Abwasseranschlusses zu koordinieren. Das setzt voraus, dass alle Anträge möglichst zeitgleich bei den Versorgern gestellt werden. Die Auftragserteilung erfolgt dann an ein Unternehmen, welches alle Anschlüsse verlegen kann.

10. Eigenleistung zur Senkung der Anschlusskosten

Versorgungsleitungen sind fast immer in der Straße oder im Fußweg verlegt und liegen damit in öffentlichen Flächen der Stadt. Dort dürfen von den Bauherren keine Schachtarbeiten ausgeführt werden. Im privaten Bereich, also auf dem eigenen Grundstück, darf durch Privatpersonen geschachtet werden. Dadurch lassen sich die Anschlusskosten verringern. Sollen mehrere Hausanschlüsse z. B. Wasser, Strom u. Gas in einem Graben verlegt werden, ist zu beachten, dass die Anschlüsse in unterschiedlichen Tiefen und nebeneinanderliegen.



- 1 - Anschlussleitung Trinkwasser
- 2 - Anschlussleitung Gas, Ekt, Informationssysteme
- 3 - Anschlussleitung Grundstücksentwässerung
- T - Scheitelüberdeckung 1200 mm bis 1500 mm
- T_a - Scheitelüberdeckung der Grundstücksentwässerungsleitung
- * - gilt nur wenn T > T_a sonst > 200 mm

Genauere Angaben sind dem unter Punkt 13 beigefügten Hinweisblatt zur Gestaltung des Rohrgrabens zu entnehmen.

11. Abfallentsorgung

Wenn Wohngebiete bzw. –anlagen, öffentliche Straßen und Bereitstellungsflächen für Abfallbehälter neu gebaut oder saniert werden, sind zahlreiche Bestimmungen zu berücksichtigen, damit die angefallenen Abfälle problemlos eingesammelt und abgefahren werden können.

Anforderungen an Verkehrsflächen

Verkehrsflächen haben den „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAS 06“ zu entsprechen. Die RAS 06 beinhaltet auch Entwurfssituationen, die das Befahren mit Entsorgungsfahrzeugen (z. B. Wohnwege und schmale Zweirichtungsfahrbahnen) **nicht** berücksichtigen. Verkehrsflächen für Entsorgungsfahrzeuge müssen aufgrund deren Rahmendaten folgende Anforderungen erfüllen:

Rahmendaten der Entsorgungsfahrzeuge	
Breite (ohne Außenspiegel)	2,55 m
Höhe (ohne Aufbauten)	4,00 m
Gewicht	bis 31 t
Länge	11,10 m

Zuzüglich der notwendigen Bewegungs- und Sicherheitsräume von umlaufend 0,75 bis 1,50 Metern ergeben sich folgende Anforderungen an die Verkehrsflächen (bei geradem Streckenverlauf):

Einbahnstraße/schmale Richtungsfahrbahn	4,05 m Breite
Begegnungsfall Pkw/Entsorgungsfahrzeug	5,50 m Breite
Begegnungsfall Lkw/Entsorgungsfahrzeug	6,35 m Breite

Sind für den ruhenden Verkehr keine gesonderten Flächen (z. B. Parkstreifen) im Seitenraum vorgesehen, erfordert das zusätzliche bauliche oder verkehrsrechtliche Maßnahmen.

Bei Kurven sind Ausweitungen der Verkehrsflächen notwendig. Es muss gewährleistet sein, dass diese von dreiachsigen Müllfahrzeugen (ohne Nachlaufachse) ohne Rangieren befahren werden können. Durch die Anordnung von Halteverboten sollten diese Flächen von ruhendem Verkehr freigehalten werden.

Gestaltung von Wendeanlagen

Sackgassen dürfen von Entsorgungsfahrzeugen nur vorwärts befahren werden. An deren Ende muss eine Wendeanlage entsprechend Punkt 6.1.1.2 RAST 06 für ein dreiaxsiges Entsorgungsfahrzeug vorhanden sein. Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangsflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Von der RAST 06 abweichende Wendeanlagen bedürfen bereits in der Planungsphase der Bestätigung durch den Fachbereich Planen, Abteilung Verkehr.

Fehlt eine ausreichende Wendemöglichkeit, können auch weiterführende öffentliche Flächen (z. B. Radwege oder bei nachträglicher Änderung einer Durchgangsstraße zur Sackgasse) für eine Durchfahrt von Entsorgungsfahrzeugen zulässig sein, wenn dies durch die zuständigen Behörden genehmigt wurde.

Privatstraßen- und -wege

Die Entsorgungsbeauftragten können nicht verpflichtet werden, Privatstraßen- oder -wege zu befahren. In derartigen Fällen müssen Bereitstellungsflächen geplant und errichtet werden.

Eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer mit einzelnen Entsorgungsbeauftragten zum Befahren von Privatflächen stellt keine dauerhaft rechtssichere Lösung dar. Je nach Abfallart sind unterschiedliche Entsorgungsbeauftragte tätig. Bei Neuvergabe von Entsorgungsleistungen sind die neuen Entsorger nicht an diese Vereinbarung gebunden.

Änderung oder Sanierung von Straßen

Die vorab genannten Anforderungen gelten in gleicher Weise für bestehende (Durchgangs-) Straßen, bei denen durch Einbauten (parkende Fahrzeuge sind dem gleichzustellen), z. B. zur Verkehrsberuhigung, Sackgassen entstehen oder ein sicheres Befahren mit den Entsorgungsfahrzeugen nicht mehr möglich ist. Gleiches trifft bei Sanierungen oder Änderungen der verkehrsrechtlichen Gegebenheiten zu (Wegfall von eventuell bestehendem Bestandschutz).

Regelfall zur Bereitstellung der Abfallbehälter am Abfuhrtag (§ 26 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale))

Die Abfallbehälter und -säcke sind an den Abfuhrtagen grundsätzlich vor dem Entsorgungsgrundstück bzw. sofern vorhanden, vor dessen Einfriedung so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellplätze heranfahren kann und die Entleerung der Abfallbehälter und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindert noch gefährdet wird. Die Entfernung des Bereitstellplatzes zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges darf 15 Meter nicht überschreiten.

Ausnahmen zur Bereitstellung der Abfallbehälter (§ 26 Abs. 4, 5 und 6 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale))

Können die genannten Anforderungen nicht eingehalten werden, ist mit der Stadt bzw. mit der HWS ein anderer geeigneter Bereitstellplatz für die Abfallbehälter am Abfuhrtagfestzulegen.

Anforderungen an Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter nach Abfallwirtschaftssatzung (§ 26 Abs. 6 und 7 i.V.m. Anlage 3 der Abfallwirtschaftssatzung)

Um die Sicherheit und Leichtigkeit der Abfallentsorgung zu gewährleisten, werden für die Standplätze bzw. die Transportwege für Abfallbehälter folgende Hinweise gegeben:

1. Die Größe der Standplätze für Abfallbehälter ist so zu planen, dass entsprechend des Abfallanfalls ausreichend Abfallbehälter aufgestellt werden können. Bei den Planungen ist zu beachten, dass sich die Logistik der Abfallentsorgung auch ändern kann. Daher sollen Reserveflächen verfügbar sein.
2. Folgende Richtwerte können herangezogen werden:

Restmüllbehälter	20 Liter pro Person und 14 Tage (Wohngrundstück) 10 Liter pro Beschäftigten und 14 Tage (Gewerbe)
Biotonne	8 Liter pro Person und 14 Tage
Papiertonne	20 Liter pro Person und Woche
Gelbe Tonne	10 Liter pro Person und Woche

3. Der Standplatz muss ebenerdig angelegt sein, über eine ausreichende Tragfähigkeit für die verwendeten Behälter verfügen und den jeweiligen technischen Anforderungen an die Art des Einsammelns und Beförderns der Abfälle genügen. Er muss ausreichend groß und befestigt sein. Es darf sich kein Oberflächenwasser sammeln. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
4. Abfallbehälterschränke sind ebenerdig zu errichten und müssen den jeweiligen VDI-Richtlinien bzw. DIN-Empfehlungen entsprechen. Die Türen müssen sich grundsätzlich ohne Schlüssel öffnen und schließen lassen. Der Verschluss mit Dreikantschlüssel nach DIN 22417-M5 ist zugelassen. Alle weiteren Schließsysteme sind nur nach Abstimmung mit der HWS GmbH zulässig.

Bei der Einrichtung ist darauf zu achten, dass die Behälter zur Entnahme nicht höher als 0,05 m angehoben werden müssen und dass die Decke des Behälterschrankes mit der Unterkante der oberen Türzarge bündig ist.

Bei gegenüberliegenden Behälterschränken muss die vorgeschriebene Breite des Transportweges auch bei geöffneten Türen vorhanden sein.

5. Folgende Stellflächen pro Abfallbehälter sind vorzusehen:

Behälterart	Tiefe (m)	Breite (m)	Transportwegbreite (m)
MGB 60 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 120 Liter	0,70	0,70	1,00
MGB 240 Liter	0,75	0,70	1,00
MGB 770 Liter	1,40	1,75	1,50
MGB 1100 Liter	1,50	1,75	1,50

Wird der Standplatz umhaust bzw. begrenzt, so ist für die Behälter mit Schiebedeckel (770 l und 1100 l) ein rückseitiger Abstand von 0,25 m vorzusehen. Um das Wegrollen oder Anschlagen an Umhausungen zu verhindern, ist ein 0,05 m hoher Bord an der äußeren Begrenzung des Stellplatzes anzubringen.

Für geschlossene oder überdachte Standplätze gelten 2,50 m als ausreichende lichte Höhe.

6. Der Transportweg darf nicht über Stufen und Treppen führen und kein Gefälle mit Steigungen über 5 % aufweisen. Er muss mindestens die in der Tabelle genannten Breiten haben und darf bis zum nächstmöglichen Halteplatz des Abfallsammelfahrzeuges nicht länger als 15 Meter sein.

Transportwege dürfen nicht mit Rasengittersteinen o.ä. befestigt sein. Der Transport von Behältern größer 240 Liter über Bordsteinkanten ist zu vermeiden.

7. Befinden sich Türen in den Zugängen, sind diese mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.
8. Gebäudedurchgänge und Türöffnungen müssen zum ungehinderten Befördern der Abfallbehälter mindestens den Breiten der Transportwege (siehe Tabelle) entsprechen und 2,00 m hoch sein.

9. Standplätze, die direkt vom Abfallsammelfahrzeug angefahren werden, erfordern eine Durchfahrtshöhe von 4,20 m, eine Bodenbefestigung für Fahrzeuge mit einer Gesamtlast von 31 t und eine Zufahrtsbreite von 3,55 m.

10. Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendeplatz von mindestens 22 m Durchmesser erforderlich. Zudem wird eine Zufahrt der Wendekreise mit einer Mindestfahrbahnbreite von 5,50 m benötigt. Die Wendekreismitte muss frei befahrbar sein (keine Bäume, Büsche o.ä.).

Es sind Wendeanlagen für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge anzulegen, der Wendeanlagentyp 3 für die Anlage von Erschließungsstraßen (RASt 06) wird akzeptiert.

11. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

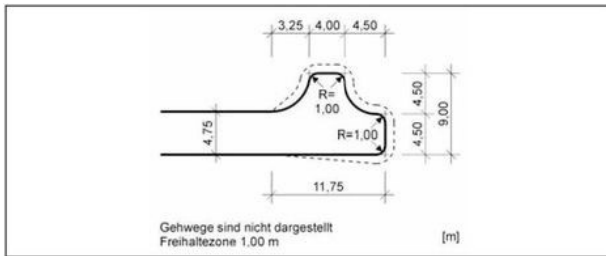


Bild 55: Flächenbedarf für einen Wendehammer für Pkw

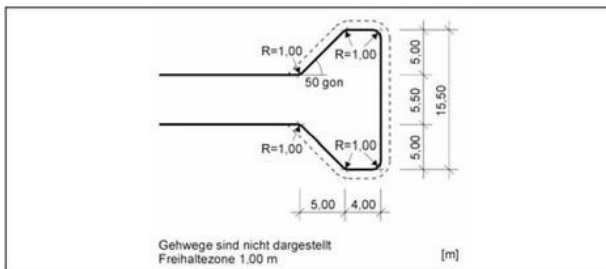


Bild 56: Flächenbedarf für einen Wendehammer für Fahrzeuge bis 9,00 m Länge (2-achsiges Müllfahrzeug)

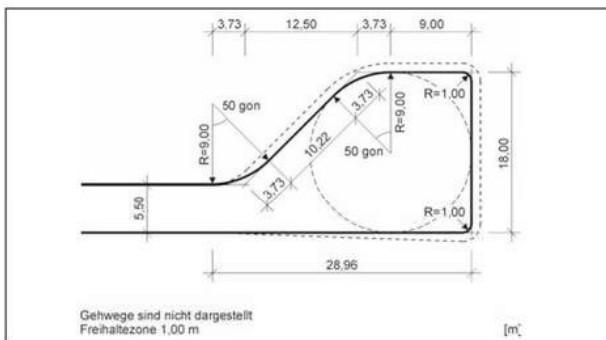


Bild 57: Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 2-achsiges Müllfahrzeug

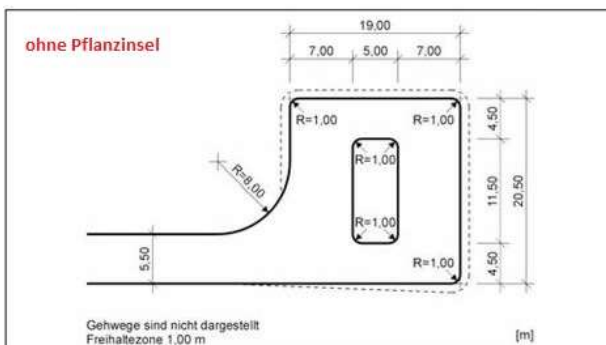


Bild 58: Flächenbedarf für einen Wendekreis für ein 3-achsiges Müllfahrzeug

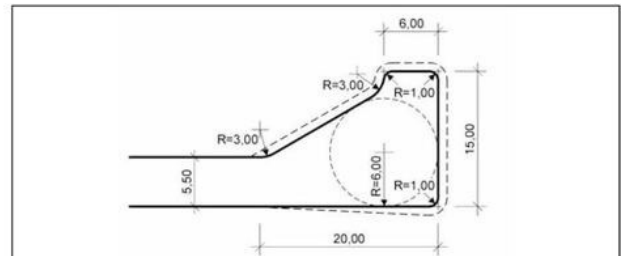


Bild 59: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)

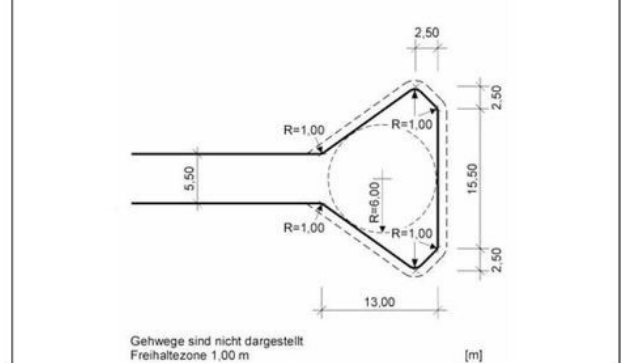


Bild 59: Flächenbedarf für einen einseitigen und zweiseitigen Wendehammer für Fahrzeuge bis 10,00 m Länge (3-achsiges Müllfahrzeug)

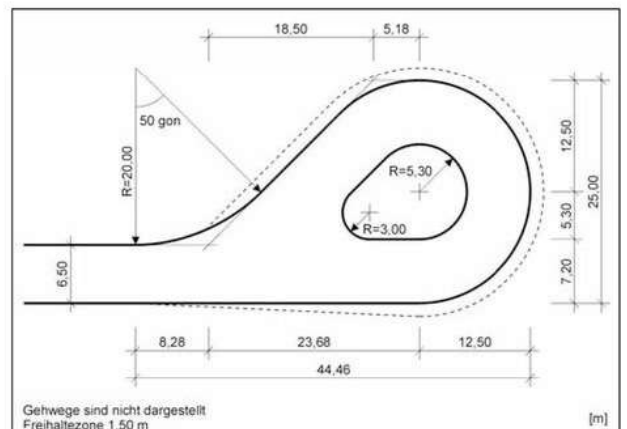


Bild 60: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Lastzüge

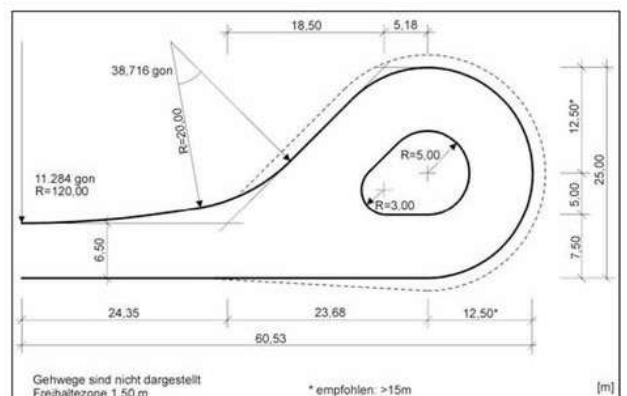
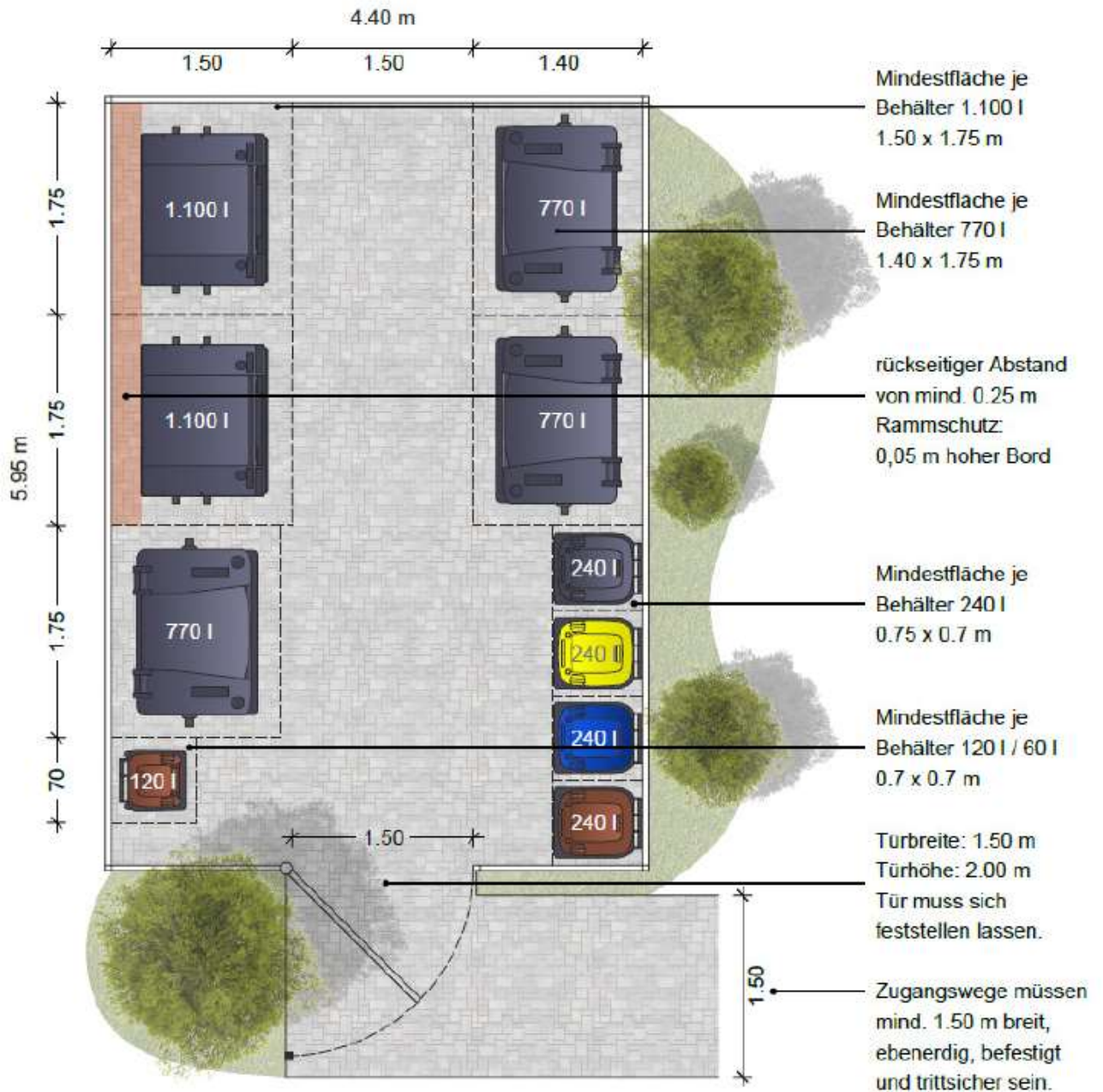


Bild 61: Flächenbedarf für eine Wendeschleife für Gelenkbusse

Muster Standplatz für Abfallbehälter



Gefährdungsbeurteilung für Unterfluranlagen

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="padding: 2px;">Straße Nr.</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Ansprechpartner:</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">Telefon:</td></tr> <tr><td style="padding: 2px;">E-Mail:</td></tr> </table>	Straße Nr.	Ansprechpartner:	Telefon:	E-Mail:	Protokoll	
Straße Nr.						
Ansprechpartner:						
Telefon:						
E-Mail:						

Technische und örtliche Voraussetzungen – Unterflursystem Checkliste

An den Betrieb von Unterfluranlagen sind einige technische und örtliche Voraussetzungen gebunden, um die Entleerung der Systeme gefahrenfrei und sicher durchführen zu können. Mit der folgenden Checkliste können Sie selbstständig eine erste Einschätzung vornehmen, ob sich eine Unterfluranlage an einem geplanten Standort realisieren lässt. Können Sie das entsprechende Feld hinter einer Bedingung nicht ankreuzen, ist es sehr wahrscheinlich, dass der geplante Standort nicht geeignet ist.

Standort:

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Die Zufahrtsstraßen zum Standort sind mehr als 3,55 m breit.
- Zu- und Anfahrtswege zur Ladestation verfügen über eine Mindesttraglast von 26 Tonnen.
- Eine Durchfahrts Höhe auf dem An- und Abfahrtsweg von mindestens 4,20 m gewährleistet ist.
- Bei nicht durchgängigen Straßen ist ein Wendepunkt von mindestens 22 Durchmesser erforderlich
- Ein Rückwärtsfahren ist nicht notwendig, bzw. die Ladestelle kann vorwärts angefahren und weiter in derselben Richtung verlassen werden.
- Am Standort steht eine Mindestbreite von mindestens 4,20 m zu Verfügung.
- Am Standort ist ein freier Luftraum über dem Unterflursystem in Höhe von 9 m vorhanden.
- Die Entfernung zwischen Kran und Unterflursystem beträgt nicht mehr als 5,70 m.
- Es befinden sich keine Objekte bzw. Hindernisse im Bereich des Krans, die den Entleerungsvorgang behindern, z. B. Bäume, Kabel.
- Der Abstand der Unterflursammelstelle zu parkenden Autos muss mindestens 2 m betragen.
- Die Ladestelle ist frei zugänglich, nicht zugeparkt und durch andere Hindernisse verstellt.
- Am geplanten Standort gibt es keine erkennbaren Hinweise auf Versorgungsleitungen.
- Standplatzabnahme wird in Absprache mit der HWS durchgeführt.
- Vier Abfallfraktionen wären möglich, Restmüll-Biomüll-Papier-Plastik.
- Parkverbot könnte man teilweise in Betracht ziehen in Form einer Straßenmarkierung.

Einschätzung: Standort geeignet Standort nicht geeignet

Was gibt es sonst noch zu beachten?

Welche Abfallfraktionen sind für eine mögliche Unterfluranlage angedacht?

Ist ein Parkverbot notwendig?

Wendeplatz vorhanden?

Der Standort sollte so angelegt sein, dass die Behälter nicht über den Gehweg gehoben werden müssen.

Der Gehweg muss sonst vor dem Heben des Behälters von uns abgesperrt werden.

Wenn der Standort auf öffentlichem Straßenland geplant ist, müssen Sie beim Bauamt einen Antrag auf Sondernutzungsrecht stellen.

Das Entsorgungsfahrzeug darf nur über abgesenkte Bordsteine fahren.

Bei Nutzung auf Privatstraßen muss eine entsprechende Durchfahrtsgenehmigung vorliegen.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist vorab der Denkmalschutz anzufragen.

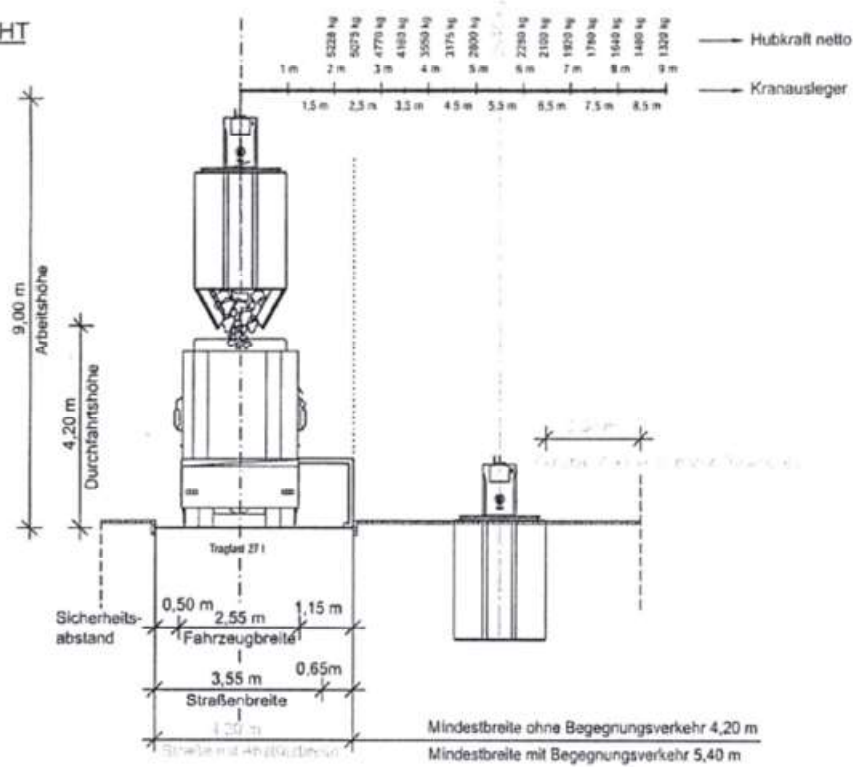
Vor Ort dürfen Baumbestände den Einbau bzw. Entleerungsvorgang nicht behindern, müssen ggf. entfernt werden.

Ort , Datum:

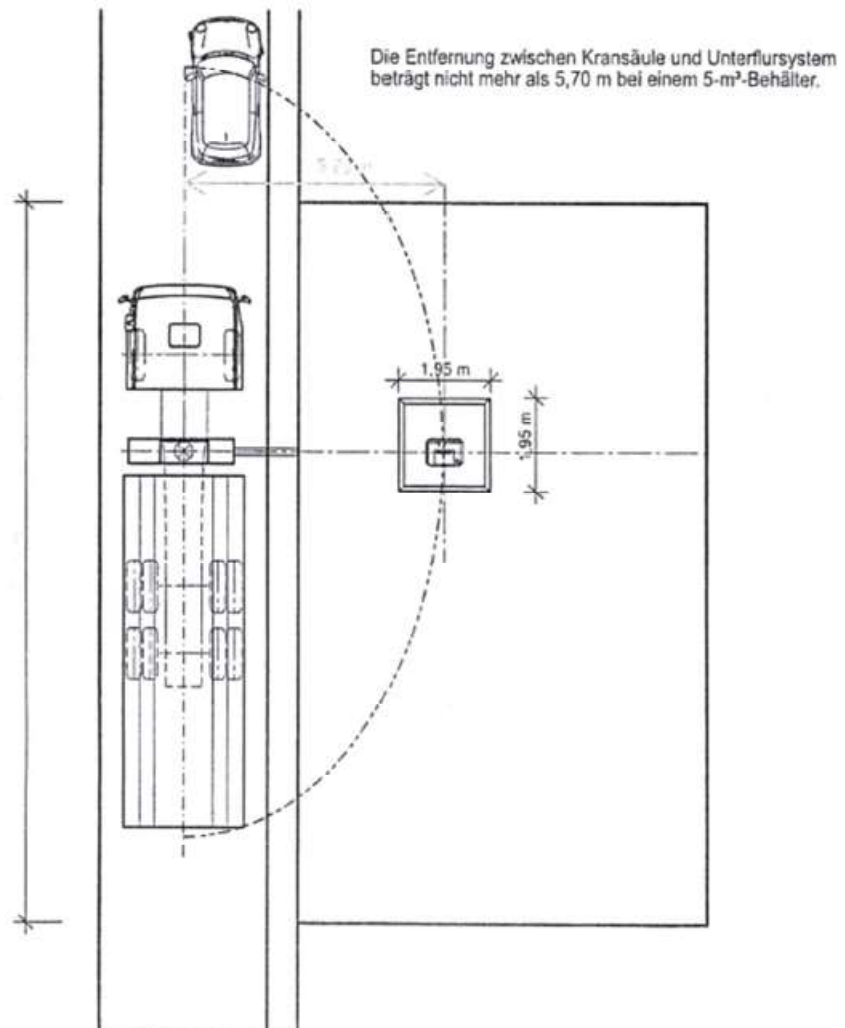
Unterschrift :

Kunde:

SEITENANSICHT



DRAUFSICHT



Bugenhagenstr. 9



Bugenhagenstr. 16



Merseburger Str., C.-Schurz-Str., Kockwitzer Str.

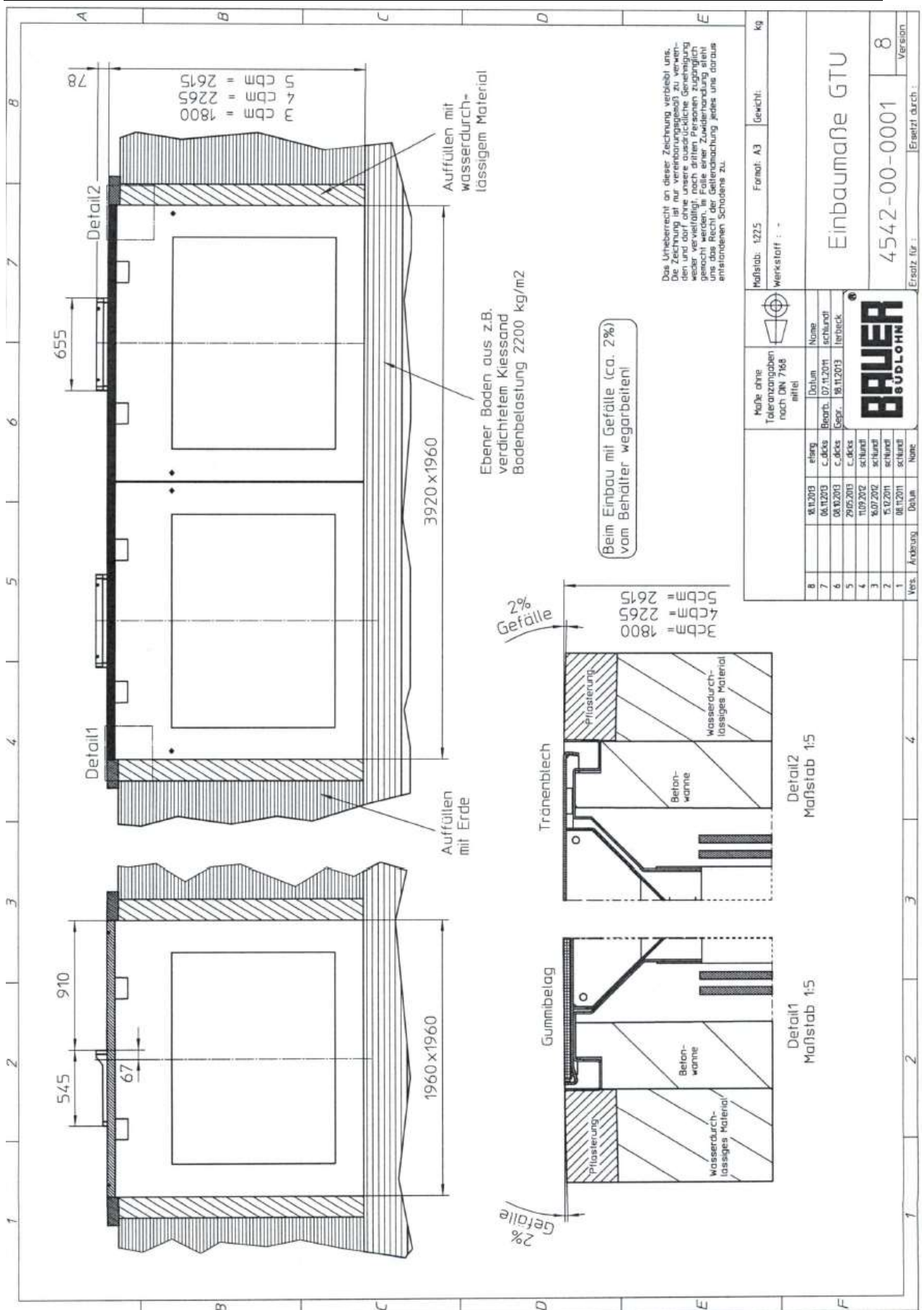


Franckesche Stiftung



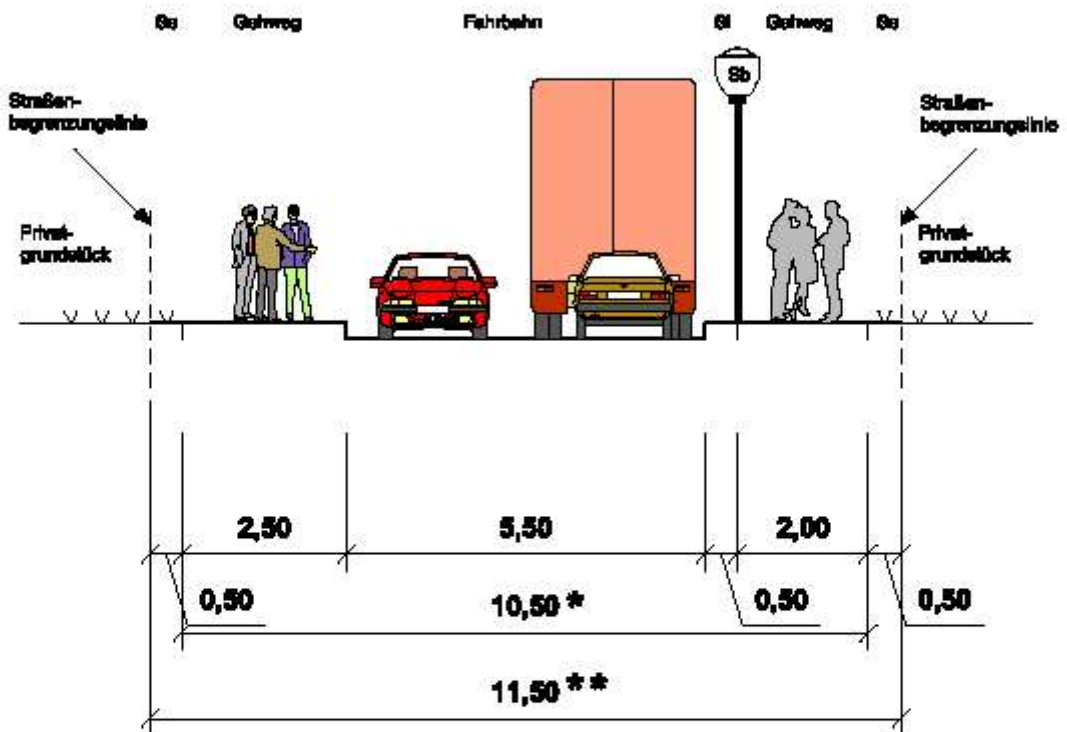
Türkstr.





Regelquerschnitt für Wohnstraße (Trennungsprinzip)

Querschnitt ohne Bäume



Legende

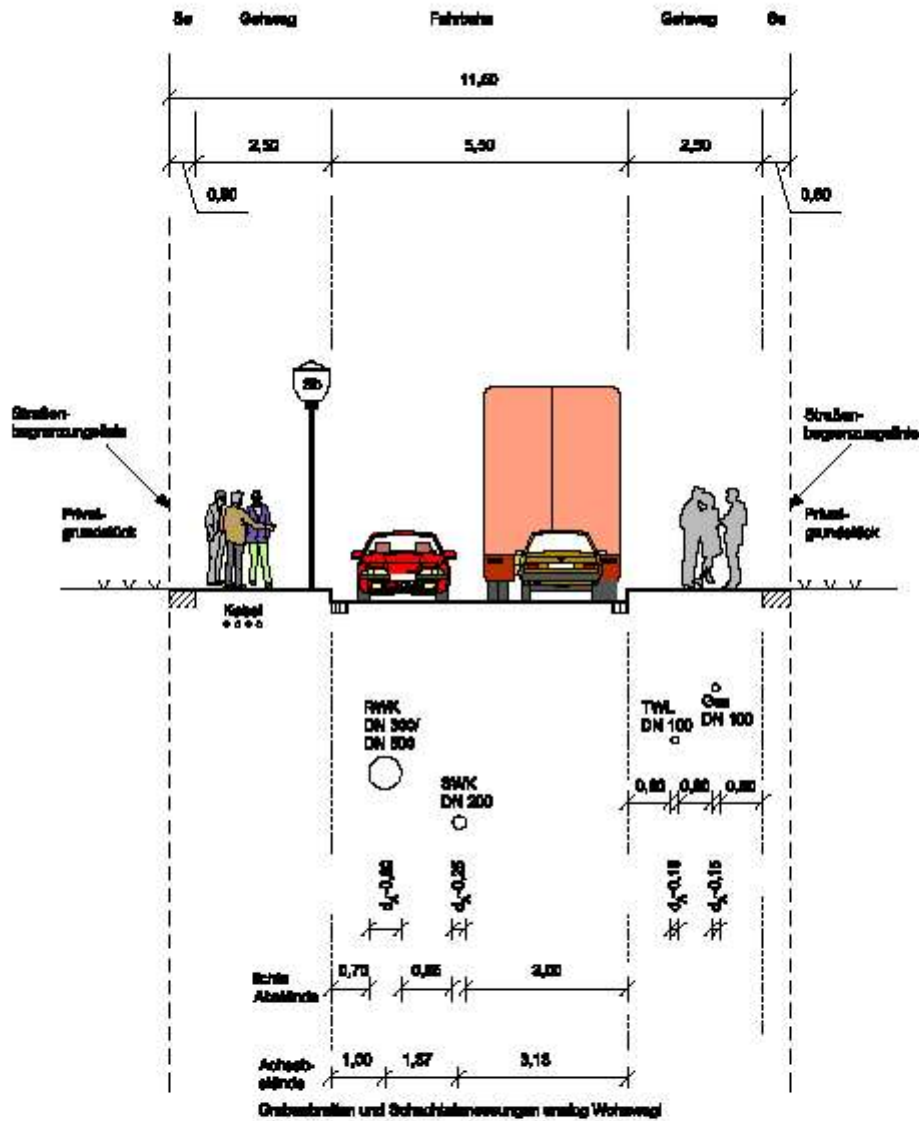
- * - verkehrliche Nutzbreite
- ** - öffentlicher Verkehrsraum
- Gs - technologischer Seitenstreifen (in der Regel unbebefahrt)
- Sl - Sicherheitsstreifen
- Sb - Stadtbekuchtung

Anlage 4

FACHBEREICH PLANEN 		
Regelquerschnitt für Wohnstraße ohne Bäume (Trennungsprinzip)		
Bearbeiter: Herr Kasper	Maßstab:	Datum:
Zeichner: Frau Mändorf	ohne	14. Dez. 2018
Geschäftsbereich II Fachbereich Planen		
Kartengrundlage: Stadt Halle (Basis) / Geländemessung		

Regelquerschnitt für Wohnstraße (Trennungsprinzip)

Querschnitt ohne Bäume mit Darstellung der Leitungen



Anlage 5

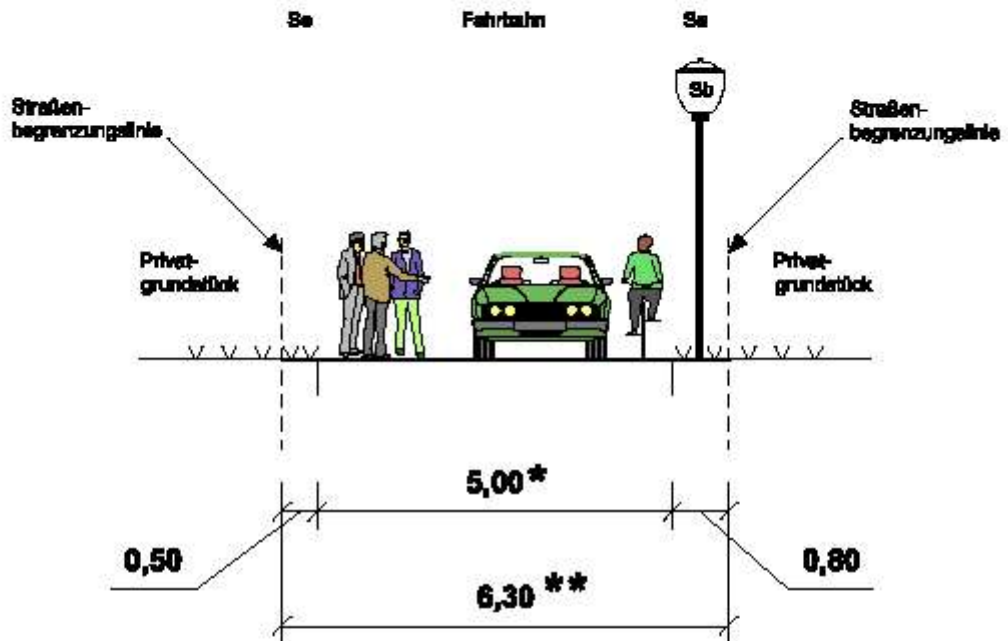
Legende

Se - technischer Seitenstreifen (in der Regel unbefestigt)
 Se - Straßeneinfahrt

FACHBEREICH PLANEN 		
Regelquerschnitt für Wohnstraße ohne Bäume mit Darstellung der Leitungen (Trennungsprinzip)		
Bearbeiter: Herr Cilo	Maßstab:	Datum:
Zeichnerin: Frau Mandorf	ohne	01. Mai 2015
Geschäftsbereich II Fachbereich Planen		
Kartengrundlage: Stadt Halle (Stadt/Westbauverwaltung)		

Regelquerschnitt für Wohnweg (Mischungsprinzip)

Querschnitt



Legende

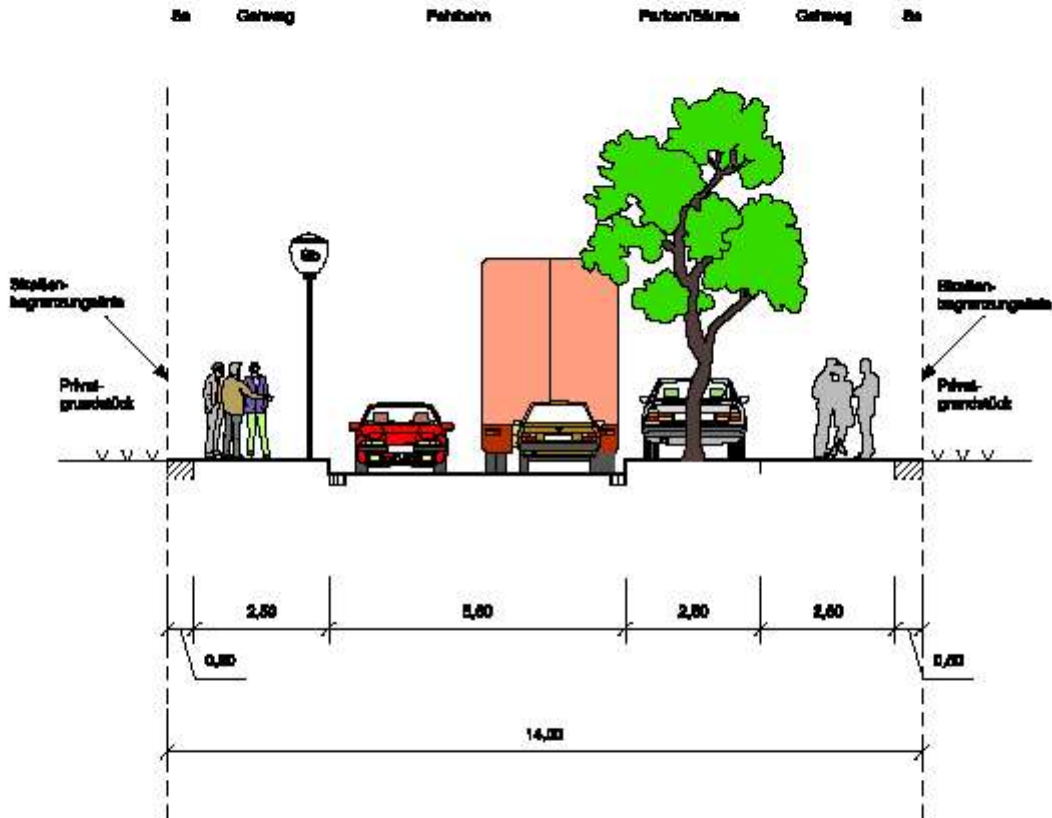
- * - verkehrliche Nutzbreite
- ** - öffentlicher Verkehrsraum
- Se - technologischer Seitenstreifen (in der Regel unbefestigt)
- Sb - Stadtbeleuchtung

Anlage 2

FACHBEREICH PLANEN 		
Regelquerschnitt für Wohnweg (Mischungsprinzip)		
Bearbeiter: Harv Kasper	Mitautor:	Datum:
Zielform: Post Mendorf	chm	14. Dez. 2019
Geschäftsbereich II Fachbereich Planen		
Kartgrundlage: Stadt Halle (Saale) / Maßstabmessung		

Regelquerschnitt für Wohnstraße (Trennungsprinzip)

Querschnitt mit einer Baumreihe



Legende

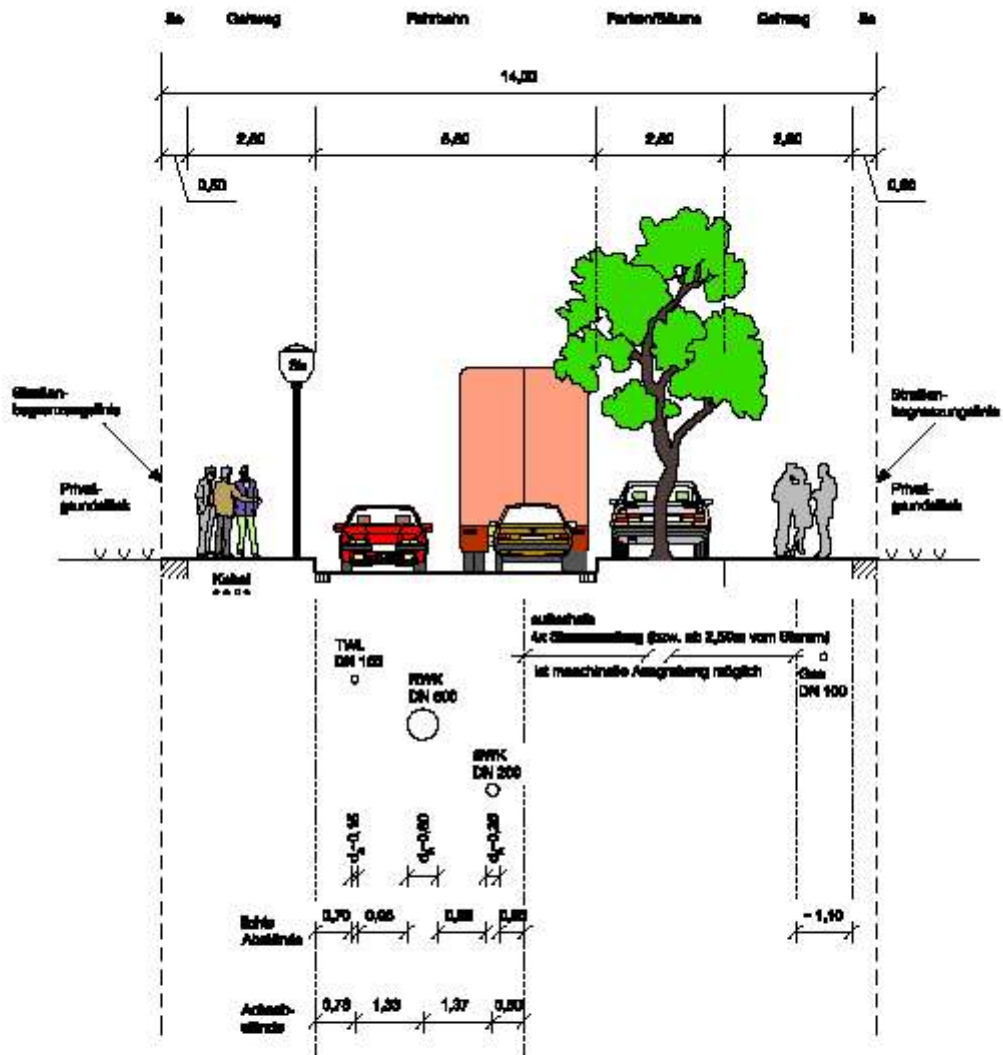
- Sa - technoloischer Seitenstrassen (in der Regel einseitig)
- Sb - Stadtüberwegung

Anlage 6

FACHBEREICH PLANEN 		
Regelquerschnitt für Wohnstraße mit einer Baumreihe (Trennungsprinzip)		
Bearbeiter: Herr Ollig	Modifiziert:	Datum:
Zeichnerin: Frau Mandorf	ohne	02. Mai 2016
Geschäftsbereich II Fachbereich Planen		
Kostengrundlage: Markt Halle (GmbH)Wachstumsplanung		

Regelquerschnitt für Wohnstraße (Trennungsprinzip)

Querschnitt mit einer Baumreihe mit Darstellung der Leitungen



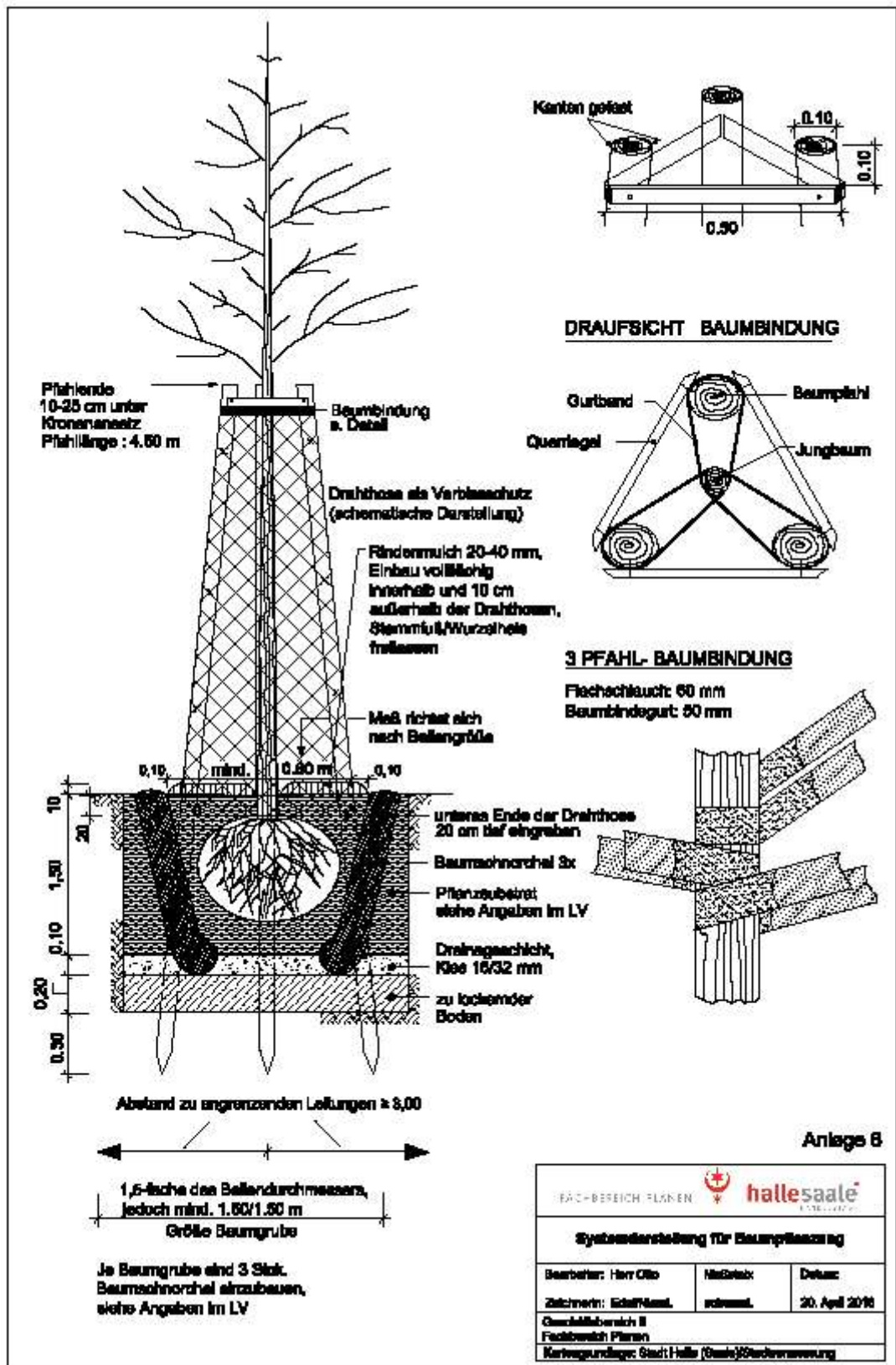
Greberstellen und Schachtabmessungen analog Wohnweg!

Anlage 7

Legende

- Sa - technischer Kästerrahmen (in der Regel unbefestigt)
- Sb - Straßeneinrichtung

		
Regelquerschnitt für Wohnstraße mit einer Baumreihe mit Darstellung der Leitungen (Trennungsprinzip)		
Bearbeiter: Herr Ollig	Modelliert: chm	Datum: 01. Mai 2016
Zeichnerin: Frau Mandorf		
Geschäftsbereich II Fachbereich Planen		
Kataloggrundlage: Markt Halle (Gehweg/Wegbegrenzung)		



12. Ansprechpartner auf einen Blick

Erstberatung von Kunden

Kundencenter der Stadtwerke

Bornknechtstraße 5

06108 Halle (Saale)

Telefon: 0345 581-7095 oder 0345 581-2426

Fax: 0345 581-2727

Öffnungszeiten:

Mo, Mi, Do: 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

Di: 8.30 Uhr - 18.00 Uhr

Fr: 8.30 Uhr - 13.00 Uhr

Niederschlagswasser/-nutzung

Frau Ute Breitzke

Telefon: 0345 581-6701

Sitz: 06116 Halle (Saale), Fritz-Hoffmann-Str. 77

Ansprechzeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Anschlüsse für Trink-, Ab- oder Niederschlagswasser

Frau Silvia Hennig

anschluesse@hws-halle.de

Telefon: 0345 581-6117

Sitz: 06116 Halle (Saale), Fritz-Hoffmann-Str. 77

Ansprechzeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Wasserzähler und Materialeinsatz in der Hausinstallation

Frau Stefanie Scholtyssek

Telefon: 0345 581-6721

Sitz: 06116 Halle (Saale), Fritz-Hoffmann-Str. 77

Ansprechzeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Einbau von Wasserzählern und Hydranten-Standrohr-Ausleihe

Wasser und Haustechnik GmbH

Liebenauer Straße 130

06110 Halle (Saale)

Telefon: 0345 120-5883

Öffnungszeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 12.30 Uhr

Schachtscheine

Herr Jacob und Herr Schröter

auskunft@hws-halle.de

Telefon: 0345 581-6287 (Herr Jacob)

oder: 0345 581-6728 (Herr Schröter)

Sitz: 06116 Halle (Saale), Fritz-Hoffmann-Str. 77

Ansprechzeiten:

Mo-Do: 7.00 Uhr - 15.00 Uhr

Fr: 7.00 Uhr - 13.00 Uhr

Standplatzanfragen Behälterentsorgung/Sperrmüllentsorgung

Telefon: 0345 581-4114

oder: 0345 581-4231

oder: 0345 581-4144

Sitz: 06114 Halle (Saale), Äußere Hordorfer Straße 12

Standplatzanfragen

Telefon: 0345 581-4258

Sitz: 06114 Halle (Saale), Äußere Hordorfer Straße 12

13. Formulare

- Antrag auf trink-und/oder abwasserseitige Stellungnahme
- Schachtscheinantragsformular
- Antrag: Trinkwasserversorgung
- Entwässerungsantrag
- Hinweisblatt zum Antrag auf Minderung Schmutzwasserentgelt
- Antrag auf Minderung Schmutzwasserentgelt
- Hinweisblatt zur Gestaltung des Rohrgrabens